

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Musik  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt an Grundschulen betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

##### **Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

##### **Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

##### **Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

##### **Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (nicht vertieftes Fach) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

##### **Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (nicht vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

##### **Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

##### **Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

##### **Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

**Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul) Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten. Modul Zusatzmodul (vertieftes Fach) (6 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Instrumentenkunde und wenden sie praktisch an.

**Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach) (11 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7
Musikpädagogik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumentalpraxis (nicht vertieftes Fach)	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8

Umgang mit Musik Aufbau-stufe (nicht vertieftes Fach)	Modul- prüfung		Haus- arbeit	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	9
---	-------------------	--	-----------------	---------	---	---

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7
Musikpädagogik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumentalpraxis (vertieftes Fach)	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	9
Zusatzmodul (vertieftes Fach)	Modulprüfung		mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	6
Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach)	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	11

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather